

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telekom Austria AG für die Überlassung von Übertragungswegen
(AGB Übertragungswege)**

I. Abschnitt
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

§ 1. (1) Die Telekom Austria AG überläßt

1. Fernsprechstromwege,
2. Direkt Datenleitungen - Lokal (DDL-L),
3. Direkt Datenleitungen - Schaltnetz (DDL-S),
4. Digitale Stromwege,
5. Stromwege zur Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen,
6. Satelliten-Stromwege und
7. Übertragungswege im Rahmen von Betriebsversuchen, soweit keine anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria AG gelten,

nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sowie allfälligen Individualvereinbarungen.

(2) Diese AGB wurden von der Regulierungsbehörde genehmigt.

(3) Direkt zwischen der Telekom Austria AG und ihren Kunden wirkende Bestimmungen des TKG gelten auch dann, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(4) Die Telekom Austria AG schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn die Telekom Austria AG diesen ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - schriftlich zustimmt.

(5) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt österreichisches Recht.

(6) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Kundmachung der AGB

§ 2. (1) Diese AGB samt den für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sind in den Telekom Austria AG-Mitteilungen veröffentlicht und liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei den Stellen der Telekom Austria AG zur Einsichtnahme bereit.

(2) Bei Vertragsabschluß und bei Änderungen dieser AGB samt den hierfür maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen übergibt oder übermittelt die Telekom Austria AG dem Kunden auf sein Verlangen für die ihn betreffende Leistung einen Auszug dieser.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

§ 3. (1) Änderungen dieser AGB sowie der für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in den Telekom Austria AG-Mitteilungen wirksam. Die Telekom Austria AG wird durch eine Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und andere geeignete Maßnahmen auf die Veröffentlichung hinweisen. Werden durch eine Änderung die Kunden ausschließlich begünstigt, so können die betreffenden Regelungen durch die Telekom Austria AG bereits ab Kundmachung der Änderung angewendet werden.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch Individualabreden werden - bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - durch schriftliche Bestätigung der Telekom Austria AG wirksam.

(3) Die Telekom Austria AG ist berechtigt, bei Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes die Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

(4) Änderungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Vertragsinhalte berechtigen den Kunden innerhalb von vier Wochen ab Kundmachung der Änderung den Vertrag zu kündigen.

Übernahme des Vertrages

§ 4. (1) Rechte und Pflichten der Telekom Austria AG aus diesem Vertrag können vollinhaltlich ohne Zustimmung des Kunden zwischen der Telekom Austria AG und deren Tochtergesellschaften, der Mobilkom Austria AG und der Datakom Austria GmbH, mit für den Übergeber schuldbefreiender Wirkung übertragen werden. Der Übergeber wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen.

(2) Die Übernahme der Rechte und Pflichten der Telekom Austria AG durch andere im Abs. 1 nicht genannte Unternehmen ist zulässig und entfaltet die Rechtswirkungen der §§ 1409 ABGB und 25 HGB. Im Falle der Übernahme durch ein derartiges Unternehmen bleibt für den Teilnehmer das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 4 dieser AGB unberührt

(3) Jedes der im Abs. 1 genannten Unternehmen kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten der Einrichtungen der anderen oben angeführten Unternehmen bedienen.

II. Abschnitt

RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Vertragsparteien

§ 5. (1) Kunde der Telekom Austria AG kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein. Steht der Kunde mit der Telekom Austria AG in einem Dauerschuldverhältnis, so wird er als Teilnehmer bezeichnet. Dauerschuldverhältnisse können unbefristet oder bis zu einem Jahr befristet sein.

(2) Die Telekom Austria AG ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel vom Kunden zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen. Weiters hat der Kunde auf Verlangen der Telekom Austria AG eine Zustellanschrift sowie eine Zahlstelle im Inland bekanntzugeben.

(3) Die Telekom Austria AG ist nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einer Person zu begründen, die minderjährig ist oder die für die rechtliche Verbindlichkeit dieses Vertragsverhältnisses die Einwilligung des Sachwalters benötigt, wenn die Zustimmung und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters oder die Einwilligung des Sachwalters nicht vorliegt. Wird die Identität, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit oder die Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis nicht zweifelsfrei nachgewiesen oder wird keine Zustellanschrift oder keine Zahlstelle im Inland bekanntgegeben oder liegen die in § 14 Abs. 1 dieser AGB genannten Gründe, welche die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig machen, vor, so ist die Telekom Austria AG ebenfalls berechtigt, kein Vertragsverhältnis zu begründen.

(4) Weiters ist die Telekom Austria AG nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einem Kunden zu begründen, welcher entweder gegenüber der Telekom Austria AG oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Telekommunikation im Verzug ist oder bei dem im Jahr davor ein Vertragsverhältnis wegen Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Pflichten, insbesondere solcher, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder dem Schutz Dritter dienen, von der Telekom Austria AG oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen beendet wurde oder bei dem der begründete Verdacht besteht Telekommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu mißbrauchen oder den Mißbrauch durch Dritte zu dulden oder diese bereits mißbraucht hat oder den Mißbrauch durch Dritte geduldet hat oder bei dem der begründete Verdacht besteht, daß die Leistungen der Telekom Austria AG überwiegend durch einen Dritten in Anspruch genommen werden

sollen, bei dem einer der in diesem Absatz oder dem vorigen Absatz genannten Ablehnungsgründe vorliegt oder der unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, welche eine Beurteilung der Ablehnungsgründe nicht möglich machen.

(5) Soweit nicht anderes vereinbart ist, obliegt die nach gesetzlicher Bestimmung vom Kunden allenfalls einzuholende erforderliche behördliche Bewilligung, Genehmigung oder Konzession sowie die Wahrnehmung der mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Anzeigeverpflichtung diesem. Das gleiche gilt auch für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung von Dritten. Diesbezüglich haftet der Kunde der Telekom Austria AG für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

Eintritt in ein bestehendes Vertragsverhältnis (Übertragung)

§ 6. (1) In Dauerschuldverhältnisse kann anstelle des bisherigen Teilnehmers ein Dritter eintreten. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Zustimmung der Telekom Austria AG wirksam. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Teilnehmer auch der neue Teilnehmer als Gesamtschuldner. Der neue Teilnehmer hat die Telekom Austria AG hinsichtlich allfälliger, aus Anlaß des Eintrittes erhobener Schadenersatzansprüche des bisherigen Teilnehmers oder dessen Rechtsnachfolgers schadlos zu halten. Auf Wunsch des Eintrittswerbers gibt die Telekom Austria AG bestehende Rückstände bekannt.

(2) Übernimmt ein Dritter einen Übertragungsweg, ohne daß hiezu die Telekom Austria AG ihr Einverständnis erklärt hat, so haftet er ab Übernahme neben dem Teilnehmer als Gesamtschuldner für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche.

Leistungsfristen und Termine, Rücktritt vom Vertrag, Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung

§ 7. (1) Die maximale Frist, innerhalb der ein Übertragungsweg betriebsfähig bereitzustellen ist, ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben. Ansonsten sind Leistungsfristen und Termine nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - schriftlich als solche vereinbart wurden.

(2) Ist die Telekom Austria AG mit der geschuldeten Leistung im Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn die Telekom Austria AG eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muß, nicht einhält. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen getätigter Aufwendungen bleiben unberührt. Wird die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegebene maximale Frist, innerhalb der ein Übertragungsweg betriebsfähig bereitzustellen ist, aus Gründen die von der Telekom Austria AG zu vertreten sind, überschritten und tritt der Kunde nicht vom Vertrag zurück bzw. storniert er nicht die Bestellung einer zusätzlichen Leistung und wird die Telekom Austria AG nicht wegen Schadenersatzansprüche des Kunden wegen getätigter Aufwendungen in Anspruch genommen, so wird für die Dauer der Überschreitung pro Tag ein Betrag im Ausmaß von einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts in einer der nächstfolgenden Rechnungen gutgeschrieben werden.

(3) Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist die Telekom Austria AG zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von der Telekom Austria AG gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muß, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde der Telekom Austria AG die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.

Leistungsumfang, Vereinbarter Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 8. (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den - allfälligen - sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen.

(2) Bei Betriebsversuchen wird die Telekom Austria AG die vertragliche Leistung im Rahmen der versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringen. Beiden Vertragsparteien ist bewußt, daß sie an einem Versuch teilnehmen, der sowohl die Aufdeckung von Problemen im täglichen Betrieb als auch deren Lösung zum Ziel hat. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Leistungserbringung bei Betriebsversuchen kann somit nicht übernommen werden. Insoweit im Rahmen eines Betriebsversuches Übertragungswege überlassen werden, ist seine Dauer - ohne Genehmigung durch die Regulierungsbehörde - auf längstens zwei Jahre beschränkt.

(3) Vereinbarter Erfüllungsort gemäß § 88 Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm und Ort des Wahlgerichtsstandes ist - außer bei Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind - die Landeshauptstadt desjenigen Bundeslandes, in welchem der Kunde seinen (Wohn-) Sitz hat.

Nichterbringung der Leistung

§ 9. (1) Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, ist die Telekom Austria AG berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, insbesondere Verbindungen im öffentlichen Telekommunikationsnetz zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. Die Telekom Austria AG hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhaftes Verzögerung zu beheben. Die Zeit der Leistungsunterbrechung infolge der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder Arbeiten zur Vermeidung von Störungen des Netzes ist in der jährlichen mittleren Verfügbarkeit bereits berücksichtigt. Wird die jährliche mittlere Verfügbarkeit unterschritten, so wird der die jährliche mittlere Verfügbarkeit unterschreitende Anteil des jährlichen Grundentgeltes in einer der nächstfolgenden Rechnungen gutgeschrieben werden.

(2) Die Telekom Austria AG wird die von einer vorhersehbaren Unterbrechung oder Betriebsunfähigkeit betroffenen Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher benachrichtigen.

Entstörung

§ 10. (1) Der Kunde hat Störungen, Mängel oder Schäden am Übertragungsweg unverzüglich der zuständigen Störungsmeldestelle anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen, wobei insbesondere auf Verlangen der Telekom Austria AG der Zutritt zu den von ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermöglicht werden muß.

(2) Die Telekom Austria AG wird mit der Behebung von Störungen am Übertragungsweg innerhalb der Regelentstörungszeit ohne schuldhaftes Verzögerung beginnen und die Entstörung innerhalb der Regelentstörungszeit in längstens sechs Stunden ohne schuldhaftes Verzögerung beenden. Regelentstörungszeit ist die Zeit von 8.00 bis 17.00 an Werktagen. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Entstörungen außerhalb der Regelentstörungszeit und Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt die Telekom Austria AG jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt (Entgelte nach Aufwand siehe Beilage zu diesen AGB) durch, wobei vor der Entstörung auf die Entgeltspflicht hingewiesen und die jeweiligen gültigen Entstörtarifsätze bekanntgegeben werden. Zeigt der Kunde Störungen, Mängel oder Schäden am Übertragungsweg innerhalb der Regelentstörungszeit bis 15.30 Uhr bei der zuständigen Störungsmeldestelle an, so wird die Behebung zum Tarif der Regelentstörungszeit durchgeführt, auch wenn die Behebung nach 17.00 Uhr beendet ist.

(3) Wird die Telekom Austria AG zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so sind der Telekom Austria AG von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Kunden zu bezahlen (Entgelte nach Aufwand siehe Beilage zu diesen AGB).

(4) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

Haftung und Nutzung

§ 11. (1) Der Kunde darf Dritten die Benützung von Übertragungswegen gestatten. Bei ständiger und alleiniger Benützung eines Übertragungsweges durch Dritte haften diese nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen neben dem Kunden für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche als Gesamtschuldner. Der Kunde kann die ständige und alleinige Benützung seines Übertragungsweges durch Dritte der zuständigen Rechnungsstelle der Telekom Austria AG anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten der Telekom Austria AG übermitteln.

(2) Der Kunde hat den überlassenen Übertragungsweg ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und jede mißbräuchliche Verwendung zu unterlassen.

(3) Den Kunden treffen Schutz- und Sorgfaltspflichten bezüglich der Einrichtungen der Telekom Austria AG, die seiner Aufsicht oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Er hat der Telekom Austria AG den Schaden zu ersetzen, den sie durch Verlust oder Beschädigung ihrer Einrichtungen in Gebäuden oder Räumen erleidet, die der Aufsicht des Kunden oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Die Ersatzpflicht fällt weg, wenn der Kunde und der Dritte jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben.

(4) Die Telekom Austria AG haftet für von ihren Organen oder Beauftragten verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung oder Tötung einer Person haftet die Telekom Austria AG auch bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist weiters die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorengegangene Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter- soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – ausgeschlossen und ist die Ersatzpflicht für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit ATS 100.000,-, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit zehn Millionen Schilling, beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

(5) Die Telekom Austria AG übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession oder Zustimmung von Dritten entstehen.

Zahlungsbedingungen

§ 12. (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Entgeltbestimmungen der Telekom Austria AG.

(2) Grundentgelte und sonstige monatliche Entgelte sind nach Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats anteilig zu bezahlen. Danach sind sie im voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Wird das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beendet, so ist

- a) ein volles monatliches Entgelt zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht erfolgt,
- b) das monatliche Entgelt bis zum Tag der Beendigung anteilig zu bezahlen, falls die Beendigung nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht und während eines Monats erfolgt.

Sind Entgelte für Teile eines Monats zu ermitteln, so wird jeder Tag, für den eine Pflicht des Kunden zur Bezahlung des monatlichen Entgelts besteht, mit einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts berechnet. Für Verträge mit Mindestüberlassungsdauer und für befristete Vertragsverhältnisse gelten gesonderte Bestimmungen (§ 33 dieser AGB).

(3) Andere Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Entgelte für die Bereitstellung einer Leistung sind im voraus zu bezahlen, falls der Betrag die Höhe von 5.000,- S erreicht.

(4) Die Entgeltforderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag muß spätestens sieben Werktagen nach Zugang der Rechnung unter Angabe des Verrechnungsmerkmals

auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. In Fällen des § 14 dieser AGB kann die Telekom Austria AG eine kürzere Frist festlegen oder die sofortige Bezahlung der Rechnung verlangen. Wird vom Kunden keine Ermächtigung für den Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, so ist die Telekom Austria AG berechtigt, für jede Rechnung ein Bareinzahlungsentgelt zu verlangen. Die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Überweisungskosten und aller aus der Vertragserrichtung erwachsenden Kosten und Gebühren sowie die damit verbundene Anzeigeverpflichtung treffen den Kunden. Die Höhe der Verzugszinsen liegt 5 v.H. über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank bzw. mit Einführung des EURO über dem Basiszinssatz. Die Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit kapitalisiert.

(5) Die Telekom Austria AG ist berechtigt, für den Kunden eine einheitliche Verrechnungsnummer für alle Leistungen der Telekom Austria AG im Bereich der Telekommunikation festzulegen und Rechnungsendbeträge auf volle zehn Groschen aufzurunden. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung nicht mit Originalbeleg und ohne Angabe des Verrechnungsmerkmals, so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit Zuordnung der Zahlung ein.

(6) Die Telekom Austria AG ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen der Telekom Austria AG und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben bis 200,-- S nicht in bar ausbezahlt, sondern nur auf ein vom Kunden der Telekom Austria AG bekanntgegebenes Konto überwiesen.

(7) Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten einschließlich der Finanzprokurator anfallenden zweckentsprechenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der Telekom Austria AG entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei sich der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstituts verpflichtet, maximal die Vergütungen zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweiligen Fassung, ergeben.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

§ 13. Gegen Ansprüche der Telekom Austria AG kann der Kunde nur mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber der Telekom Austria AG stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der Telekom Austria AG anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen der Telekom Austria AG stehen. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist die Aufrechnung mit und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen aus Vertragsverhältnissen mit der Telekom Austria AG über Leistungen der Telekom Austria AG aus dem Bereich der Telekommunikation möglich, wobei insbesondere Ansprüche aus Händler- oder Lieferverträgen ausgeschlossen sind.

Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

§ 14. (1) Die Telekom Austria AG ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen in Höhe von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten durch den Kunden gefährdet erscheint und eine zwangsweise Hereinbringung von Entgeltforderungen mit hohem Kostenaufwand verbunden wäre. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder eine Gesamtexekution bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, eine gerichtliche Sequestration angeordnet wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder von der Telekom Austria AG oder einem der im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Sperre des Übertragungsweges oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden mußte.

(2) Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder durch Barerlag erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von der Telekom Austria AG abgelehnt werden.

(3) Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die gesetzlichen Zinsen. Die Sicherheitsleistung ist ohne schuldhaftes Verzögerung zurückzugeben oder mit gegenüber der Telekom Austria AG bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.

Inkasso

§ 15. Die Telekom Austria AG ist berechtigt, bei ihren Kunden die ausgewiesenen Entgeltforderungen anderer Anbieter von Leistungen im Bereich der Telekommunikation mit deren Zustimmung einzuziehen. Zahlungen des Kunden gelten in diesem Fall vorrangig für Entgeltforderungen der Telekom Austria AG, es sei denn, der Kunde beanstandet ausdrücklich die Entgeltforderungen der Telekom Austria AG. Einwendungen und Ansprüche des Kunden, die die Leistung des anderen Anbieters betreffen, sind nicht der Telekom Austria AG, sondern dem anderen Anbieter und dessen Forderung entgegenzuhalten.

Zustimmung des Verfügungsberechtigten

§ 16. (1) Der Kunde hat für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für die Endpunkte des Übertragungsweges in Anspruch genommen werden müssen, die Zustimmung des Verfügungsberechtigten einzuholen, wonach dieser mit der Anbringung aller Einrichtungen samt Zubehör, die

1. zur Herstellung von Übertragungswegen auf der Liegenschaft sowie in oder an den darauf befindlichen Gebäuden,
 2. zur Einführung und Durchführung von Leitungen sowie
 3. zur Herstellung, Instandhaltung, Erweiterung und zum Betrieb des festen öffentlichen Telekommunikationsnetzes
- erforderlich sind, einverstanden ist. Falls der Kunde Untermieter ist, hat er auch die Zustimmung des Hauptmieters einzuholen.

(2) Der Kunde haftet der Telekom Austria AG für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Zustimmung des Verfügungsberechtigten.

Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

§ 17. Der Kunde ist weiters verpflichtet,

1. der Telekom Austria AG die Installation der technischen Einrichtungen zu ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Räume rechtzeitig bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in einem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zustand zu erhalten,
2. die Aufwendungen für Ausbesserungsarbeiten, die in Räumen des Kunden oder an Gebäudeteilen durch die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Abtragung von Einrichtungen des Übertragungsweges trotz sachgemäßer Durchführung der Arbeiten nötig werden, zu tragen,
3. der Telekom Austria AG vor Beginn der Installationsarbeiten die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen zu bezeichnen und sie auf gesundheitsgefährdende (z.B. asbesthaltige) Materialien aufmerksam zu machen,
4. die elektrische Energie in der nach den ÖVE-Vorschriften vorgesehenen Spannung, Frequenz, Stromstärke und Polung für die Installation, für den Betrieb und für die Instandhaltung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potentialausgleich einschließlich der zugehörigen Erdung des Übertragungsweges auf eigene Kosten bereitzustellen,
5. den überlassenen Übertragungsweg durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren,
6. alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den Einrichtungen der Telekom Austria AG nur von der Telekom Austria AG ausführen zu lassen,
7. der Telekom Austria AG für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten am Übertragungsweg spezielle Schutzkleidung oder sonstige Sachmittel, soweit diese ausnahmsweise aufgrund betrieblicher Besonderheiten beim Kunden erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und
8. nach Aufforderung den Entstöungsorganen der Telekom Austria AG während des Tages bzw. zum Zeitpunkt einer geforderten Entstörung ungehindert den Zutritt zu den überlassenen Einrichtungen zu ermöglichen.

Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

§ 18. (1) Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen der Telekom Austria AG geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, den Verlust der Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform und seiner Firmenbuchnummer sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung der zuständigen Rechnungsstelle schriftlich anzuzeigen.

(2) Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der Telekom Austria AG, insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren, nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der Telekom Austria AG gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Zahlstelle gesandt wurden.

(3) Nichtbescheinigt zugesandte Tatsachenerklärungen der Telekom Austria AG gelten mit dem dritten Werktag – wobei der Samstag nicht als Werktag gilt – nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugegangen, es sei denn, der Kunde macht glaubhaft, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zugangsfiktion des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

Zusammenschaltung mit anderen Übertragungswegen und Fernmeldeanlagen

§ 19. (1) Der Kunde darf - soweit nicht § 20 dieser AGB anzuwenden ist – die Endpunkte des überlassenen Übertragungsweges unmittelbar oder mittelbar nur mit Übertragungswegen oder Fernmeldeanlagen gleicher Schnittstellenbedingung zusammenschalten.

(2) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, daß Störungen von Übertragungswegen oder Fernmeldeanlagen, welche mit von der Telekom Austria AG überlassenen Übertragungswegen zusammengesaltet sind, unverzüglich behoben werden. Störungen an Übertragungswegen oder Fernmeldeanlagen, welche mit von der Telekom Austria AG überlassenen Übertragungswegen zusammengesaltet sind, bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung des monatlichen Entgelts.

(3) Entsteht der Telekom Austria AG oder einem Dritten durch eine unmittelbare oder mittelbar Zusammenschaltung Schaden, so ist die Telekom Austria AG schad- und klaglos zu stellen und ihr der durch die Zusammenschaltung entstandene Schaden zu ersetzen.

Anschaltung von Endgeräten

§ 20. (1) Der Kunde darf an den Endpunkten des Übertragungsweges (Netzabschlußpunkte) unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte betreiben, welche für den jeweiligen Übertragungswegtyp geeignet sind.

(2) Zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte, die mit einer Steckvorrichtung unmittelbar oder mittelbar an die Anschalteinrichtung anschaltbar sind, können unter Einhaltung aller in der Produktbeschreibung des Gerätes angeführten Bedingungen von jedermann an das feste öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen und abgetrennt werden.

(3) Entsteht der Telekom Austria AG oder einem Dritten durch die Anschaltung eines Endgerätes ein Schaden, so ist die Telekom Austria AG schad- und klaglos zu stellen und ihr der durch die Anschaltung entstandene Schaden zu ersetzen.

Schnittstellenbedingungen

§ 21. (1) Die für das Zusammenschalten mit anderen Übertragungswegen und Fernmeldeanlagen sowie für die Anschaltung von Endgeräten maßgeblichen elektrischen und mechanischen Bedingungen der jeweiligen Schnittstelle (Netzabschlußpunkt) sind in den Leistungsbeschreibungen angeführt.

(2) Die Schnittstellenbedingungen sind vom Kunden einzuhalten.

Datenschutz

§ 22. (1) Die Telekom Austria AG ermittelt und verarbeitet die im § 87 Abs. 3 Z 4 und § 87 Abs. 3 Z 5 TKG genannten Stamm- und Vermittlungsdaten sowie andere vom Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses und von Dritten im Rahmen der Überprüfung der Identität, der Rechts- und Geschäftsfähigkeit und der Bonität des Kunden der Telekom Austria AG zur Kenntnis gebrachten personenbezogenen Daten.

Stammdaten im Sinne des § 87 Abs. 3 Z 4 TKG sind Familienname und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Bonität, Vermittlungsdaten im Sinne des § 87 Abs. 3 Z 5 TKG sind aktive und passive Teilnehmernummern, Anschrift des Teilnehmers, Art des Endgerätes, Gebührencode, Gesamtzahl der für den Abrechnungszeitraum zu berechnenden Einheiten, Art, Datum, Zeitpunkt und Dauer der Verbindung, übermittelte Datenmenge und andere Zahlungsinformationen, wie Vorauszahlung, Ratenzahlung, Sperren des Anschlusses oder Mahnungen.

(2) Im Sinne der Bestimmungen des TKG ermittelte Stamm- und Vermittlungsdaten werden für Zwecke der Besorgung von Telekommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen verarbeitet und übermittelt. Stamm- und Vermittlungsdaten werden mit Zustimmung des Kunden im Sinne des § 93 Abs. 4 TKG für Marketing- und Werbezwecke für Telekommunikationsdienste der Telekom Austria AG verwendet. Vermittlungsdaten können hierbei für die Beratung des Kunden und für die Durchführung von Meinungsumfragen nach Kriterien wie Umsatz, bevorzugte Tageszeit und bevorzugte Tarifierungsdauer ausgewertet werden. Die Telekom Austria AG ist berechtigt Stammdaten und andere für die Identität maßgebliche personenbezogenen Daten, die für die Überprüfung der Bonität des Kunden oder für die Eintreibung von Forderungen notwendig sind, an Dritte zu übermitteln. Solche Daten können – sofern dies nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist – mit Zustimmung des Kunden auch an Unternehmen des PTA-Konzerns und Gläubigerverbände zum Zweck des Gläubigerschutzes und Stammdaten mit Zustimmung des Kunden an Unternehmen des PTA-Konzerns auch zu Werbezwecken übermittelt werden.

(3) Im Sinne der Bestimmungen des TKG gespeicherte Stammdaten werden spätestens sieben Jahre nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche gelöscht. Im Sinne der Bestimmungen des TKG gespeicherte Vermittlungsdaten werden binnen sechs Monaten nach Bezahlung der entsprechenden Entgelte gelöscht. Im Falle von Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen werden die Daten binnen sechs Monaten nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung gelöscht.

(4) Inhaltsdaten werden im Rahmen des § 95 TKG gespeichert und unmittelbar nach Erbringung der Leistung gelöscht.

III. Abschnitt
SPERRE DES ÜBERTRAGUNGSWEGES UND
BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES UND
VON VEREINBARUNGEN ÜBER ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Sperre

§ 23. (1) Die Telekom Austria AG ist - abgesehen von den Bestimmungen des § 9 dieser AGB - berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn

1. der Telekom Austria AG Tatsachen bekanntwerden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 3 und 4 dieser AGB gerechtfertigt hätten und die noch von Bedeutung sind,

2. der Kunde gegenüber der Telekom Austria AG oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Telekommunikation gemäß den Bestimmungen des TKG nach erfolgloser Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,

3. der Kunde sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die im Sinne des § 65 TKG der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, trotz Aufforderung diese einzuhalten verletzt und im Fall von Einwendungen gegen diese Aufforderung die Zustimmung der Regulierungsbehörde vorliegt oder vom Anschluß des Kunden ein öffentliches Telekommunikationsnetz gestört wird, sodaß eine Beeinträchtigung anderer Kunden oder eine Gefährdung von Personen gegeben ist, und eine unverzügliche Entstörung, trotz Aufforderung diese zu ermöglichen, nicht möglich ist,

4. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters u.s.w.) beibringt,
5. im Falle des Vorliegens einer Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung gemäß § 14 Abs. 1 dieser AGB die vom Kunden zu zahlenden Entgelte den Betrag der von ihm geleisteten Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung übersteigt und gemäß den Bestimmungen des TKG nach erfolgloser Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,
6. hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder eine Gesamtexekution bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, eine gerichtliche Sequestration angeordnet wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist,
7. der Kunde trotz Verlangen der Telekom Austria AG keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle mehr besitzt,
8. der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu mißbrauchen oder den Mißbrauch durch Dritte zu dulden, oder der begründete Verdacht besteht, daß die Leistungen der Telekom Austria AG überwiegend durch einen Dritten, bei dem eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 3 und 4 dieser AGB gerechtfertigt wäre, im Sinne eines Umgehungsgeschäftes in Anspruch genommen werden sollen.

(2) Die Sperre ist ohne schuldhafte Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und - im Fall eines entsprechenden Verlangens der Telekom Austria AG - der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre entbindet nicht von der Pflicht des Kunden zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

Arten der Vertragsbeendigung.

§ 24. Dauerschuldverhältnisse werden beendet durch

1. Ablauf der vereinbarten Zeit,
2. ordentliche oder außerordentliche Kündigung,
3. fristlose Auflösung,
4. Tod des Teilnehmers,
5. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers oder
6. allgemeine Einstellung der Leistung.

Ordentliche Kündigung

§ 25. (1) Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis bezüglich eines nationalen Übertragungsweges ist - soweit nicht die Voraussetzungen des § 26 dieser AGB zutreffen oder in den Entgeltbestimmungen nichts anders vereinbart ist - für beide Vertragsparteien zum Schluß eines jeden Werktages unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündbar. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Für internationale Übertragungswege und für Satelliten-Stromwege gelten gesonderte Bestimmungen.

(2) Die Kündigung muß der zuständigen Stelle der Telekom Austria AG oder dem Teilnehmer mindestens einem Monat vor dem Tag an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie einem Monat nach ihrem Zugang wirksam.

(3) Für Verträge mit einer in den Entgeltbestimmungen enthaltenen Mindestvertragsdauer (§ 33 dieser AGB) ist vor Ablauf der Mindestvertragsdauer das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung

§ 26. (1) Das Vertragsverhältnis ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 und 3 für beide Vertragsparteien zum Schluß eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muß der anderen Vertragspartei mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie am sechsten Werktag nach ihrem Zugang wirksam. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Kündigung kann auch bedingt ausgesprochen werden.

(2) Das Vertragsverhältnis ist für die Telekom Austria AG kündbar, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre gemäß § 23 Abs. 1 dieser AGB vorliegen.

(3) Für den Teilnehmer ist das Vertragsverhältnis kündbar, wenn der in den Leistungsbestimmungen enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung von der Telekom Austria AG über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird. Der Teilnehmer hat weiters das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 4 dieser AGB.

Fristlose Auflösung

§ 27. Die Telekom Austria AG ist berechtigt anstelle einer Kündigung alle Vertragsverhältnisse mit dem Teilnehmer fristlos aufzulösen, wenn

1. der Teilnehmer länger als zwei Rechnungsperioden mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis im Ausmaß von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten trotz jeweiliger Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist oder

2. der Teilnehmer gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt,

3. vom Teilnehmer ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt oder hinsichtlich des Teilnehmers ein Ausgleichsverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wurde, oder

4. die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Z 4 oder 8 vorliegen.

Tod des Teilnehmers

§ 28. Der oder die Rechtsnachfolger des Teilnehmers sind verpflichtet, den Tod des Teilnehmers unverzüglich der Telekom Austria AG anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Telekom Austria AG vom Tod des Teilnehmers ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Teilnehmers. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Teilnehmers bis zur Kenntnis des Todes durch die Telekom Austria AG angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlaß und Erben.

Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers

§ 29. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers beendet das Vertragsverhältnis. Der Masseverwalter kann aber bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses das Vertragsverhältnis fortführen. In diesem Fall hat er jedoch entweder unter Abgabe einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche, welche ab der Konkurseröffnung anfallen, oder unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen sechs Werktagen, wobei der Samstag nicht als Werktag gilt, ab Konkurseröffnung einen dieszüglichen schriftlichen Antrag zu stellen. Ist kein Masseverwalter bestellt, so kann der Teilnehmer unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen gleicher Frist schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen.

Allgemeine Einstellung der Leistung

§ 30. Sofern die weitere Erbringung von Leistungen für die Telekom Austria AG aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, behält sich die Telekom Austria AG die allgemeine Einstellung der betreffenden Leistungen vor. Allgemeine Einstellungen von Leistungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung wirksam. Die Telekom Austria AG wird auch durch andere geeignete Maßnahmen auf die allgemeine Einstellung von Leistungen hinweisen.

Beendigung von zusätzlichen Leistungen

§ 31. (1) Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen enden bei einem bestehenden Vertragsverhältnis durch

1. Ablauf der vereinbarten Zeit,
2. ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Vereinbarung,
3. fristlose Auflösung der Vereinbarung oder
4. allgemeine Einstellung der Leistung (§ 30 dieser AGB).

(2) Für Vereinbarungen mit einer in den Entgeltbestimmungen enthaltenen Mindestvereinbarungsdauer ist vor Ablauf der Mindestvereinbarungsdauer das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Die Bestimmungen des § 33 dieser AGB gelten sinngemäß.

(3) Die außerordentliche Kündigung einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung durch die Telekom Austria AG oder durch den Teilnehmer und die fristlose Auflösung der Vereinbarung durch die Telekom Austria AG sind aus den gleichen Gründen wie bei der außerordentlichen Kündigung oder der fristlosen Auflösung eines Vertragsverhältnisses möglich. Ist für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistung ein monatliches Entgelt zu entrichten, so gelten die Bestimmungen über die Kündigungsfristen bei Vertragsverhältnissen.

IV. Abschnitt

BESTREITUNG VON FORDERUNGEN DER TELEKOM AUSTRIA AG

Einwendungen

§ 32. (1) Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden binnen einem Monat nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der die Rechnung ausstellenden Rechnungsstelle zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.

(2) Die Telekom Austria AG hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zugrundegelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern.

(3) Lehnt die Telekom Austria AG die Einwendungen ab oder trifft sie innerhalb von vier Monaten nach Einlangen der Einwendungen bei der zuständigen Rechnungsstelle keine Entscheidung, so hat der Kunde binnen zwei Monaten nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des TKG in Anspruch zu nehmen oder den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt.

(4) Die Telekom Austria AG wird den Kunden auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

V. Abschnitt

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRÄGE MIT MINDESTVERTRAGSDAUER UND FÜR BEFRISTETE VERTRAGSVERHÄLTNISSE

Einvernehmliche Auflösung, vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses, Zahlungsbedingungen

§ 33. (1) Die Telekom Austria AG ist berechtigt, in ihren Entgeltbestimmungen eine Mindestvertragsdauer vorzusehen. Die Mindestvertragsdauer beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, frühestens jedoch mit Abschluß einer die Mindestvertragsdauer vorsehenden Vereinbarung. Die Länge des Zeitraumes der Mindestvertragsdauer ist in den Entgeltbestimmungen enthalten.

(2) Das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Telekom Austria AG oder durch den Teilnehmer vor Ablauf der Mindestvertragsdauer ist ausgeschlossen. Auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers kann sich die Telekom Austria AG bereit erklären, das Vertragsverhältnis nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist gemäß § 25 dieser AGB einvernehmlich aufzulösen.

(3) Wird das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung durch die Telekom Austria AG, einvernehmliche Auflösung, fristlose Auflösung durch die Telekom Austria AG, durch Tod des Teilnehmers oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt - soweit in den Entgeltbestimmungen nichts anderes vereinbart ist - die Höhe des Grundentgeltes der für diesen Zeitraum anfallenden Grundentgelte. Für die Höhe des

Grundentgeltes ist - soweit in den Entgeltbestimmungen nichts anderes vereinbart ist - der Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses maßgeblich.

(4) Bei befristeter Überlassung eines nationalen Übertragungsweges von weniger als 30 und eines internationalen Übertragungsweges und eines Satelliten-Stromweges von weniger als 90 aufeinanderfolgenden Tagen beginnt die Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte mit dem Tag, an dem die Leistung betriebsfertig bereitgestellt wurde.

(5) Für den ersten Tag sind 20 v.H. und für jeden weiteren Tag 3,33 v.H. des monatlichen Entgeltes zu bezahlen. Bei nationalen Übertragungswegen ist höchstens ein volles monatliches Entgelt zu bezahlen. Bei internationalen Übertragungswegen und bei Satelliten-Stromwegen sind höchstens drei monatliche Entgelte zu bezahlen.

VI. Abschnitt

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR INTERNATIONALE ÜBERTRAGUNGSWEGE UND FÜR SATELLITEN-STROMWEGE

Kündigungsfristen

34. (1) Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis bezüglich eines internationalen Übertragungsweges ist für beide Vertragsparteien zum Schluß eines jeden Werktages unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muß der zuständigen Stelle der Telekom Austria AG oder dem Teilnehmer mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

(2) Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis bezüglich eines Satelliten-Stromweges ist für beide Vertragsparteien zum Schluß eines jeden Werktages unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muß der zuständigen Stelle der Telekom Austria AG oder dem Teilnehmer mindestens zwei Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie zwei Monate nach ihrem Zugang wirksam.

Beilage zu den AGB Übertragungswegen

Entgelte nach Aufwand

Soweit für die Berechnung der Entgelte nach Aufwand keine auf Durchschnittskostensätzen beruhende Pauschale festgesetzt ist, gilt für die Berechnung der erwachsenden Kosten folgendes:

Die erwachsenden Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Arbeitskosten den Verwaltungszuschlag und die Transportkosten. Zu den erwachsenden Kosten gehören auch Kosten für Arbeiten, die im Auftrag der Telekom Austria AG von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen).

Die Kosten für das Material, das verwendet wird, werden aufgrund des handelsüblichen Preises berechnet.

Die Arbeitskosten werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunden berechnet. Die Einheitssätze werden aufgrund der bezahlten Gehälter, Löhne und Nebengebühren zuzüglich der Lohnnebenkosten ermittelt. Die Zuschläge für die Überzeit-, Sonn- und Feiertagsarbeitsstunden sowie für die Nachtarbeitsstunden werden gesondert berechnet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet.

Der Verwaltungszuschlag wird unter Zugrundelegung der Arbeitskosten entsprechend dem Anteil des damit vorhandenen Verwaltungsaufwandes ermittelt.

Für die Beförderung von Material und technischen Einrichtungen werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder Kilometersätzen berechnet.